

Fortlaufende Schulentwicklungsplanung: Handlungskonzept "Schulraumkapazität 2030"

**Vorlage Nr. 14/3817/1 bzw. 14/3817/2
Beschluss Landschaftsausschuss am 23.6.2020**

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.



Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Der LVR hat besondere Schulen
nur für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.
Diese Schulen heißen **Förder-Schulen**.



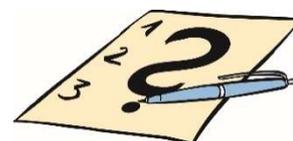
Immer mehr Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung
nehmen am Unterricht in einer allgemeinen Schule teil.

Aber auch immer mehr Kinder und Jugendliche
besuchen eine Förder-Schule vom LVR.



Auch in den nächsten Jahren wird es wahrscheinlich
mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in
allen Schulen geben.

Dafür werden viele neue Klassenzimmer
und andere Schulräume gebraucht.



Darum plant der LVR jetzt, wo diese Kinder
und Jugendliche im Rheinland
unterrichtet werden können.

Kinder mit und ohne Behinderungen
sollen zusammen zur Schule gehen können.



Das nennt man gemeinsames Lernen.

Das schwierige Wort dafür ist:

Inklusion in der Schule.

Der LVR findet Inklusion in der Schule sehr wichtig.

Deshalb sollen möglichst viele Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in eine allgemeine Schule gehen können.

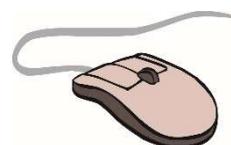
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5220.



Viele Informationen zum LVR in Leichter Sprache finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt, die die Vorlage 14/3817 ersetzt.

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen¹ an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR mit Blick auf die Bereitstellung der erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zugrunde liegen wird.

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung des LVR hat im Frühjahr 2019 weiterhin und teils drastisch ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache (Vorlage 14/3218). Daraus ergeben sich für den LVR als gesetzlich verpflichteter Schulträger unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, die Investitionen sowie zusätzliche Personal- und Sachkosten zur Folge haben werden. An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen, sodass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit ihrem Bildungsauftrag vereinbar ist.

¹ Mit der Verwendung des Gender*Sterns, bei der zwischen dem Wortstamm und der weiblichen Endung ein Gender*Stern eingefügt wird, möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und neben Frauen und Männern ausdrücklich all diejenigen einbeziehen und ansprechen, die sich nicht in die Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ einordnen können oder möchten.

Der LVR als Schulträger strebt mit dem hier vorgestellten Konzept die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partner*innen im Schulsystem an, unter anderem mit der Schulaufsicht, den kommunalen Schulverwaltungsämtern sowie mit anderen Schulen. Der Erfolg des Konzeptes hängt in seiner konkreten Umsetzung maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab. Die vorgestellten Wege sowie die später zu entwickelnden Einzelmaßnahmen unterscheiden sich daher im Hinblick auf ihre Chancen und Risiken, insbesondere hinsichtlich der Steuerbarkeit, der Qualität, der fiskalischen Effekte sowie der zeitlichen Erfordernisse. Diese Chancen und Risiken werden ebenfalls dargestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. 4 „Inklusiven Sozialraum mitgestalten“ und Nr. 5 „Barrierefreie Liegenschaften“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Ergänzungsvorlage 14/3817/1:

Nach Beratung in mehreren Ausschüssen ist die Vorlage 14/3817 inhaltlich ergänzt worden.

Inhalt

1.	Problemstellung	6
2.	Bildungspolitische Position des LVR	7
3.	Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“	8
3.1	Zielsetzung des Konzeptes	8
3.2	Planungsgrundlagen optimieren	9
3.3	Handlungsbedarfe identifizieren	10
3.4	Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel	11
	Interne Lösungen des LVR	13
	Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens.....	13
	Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern	14
	Weg 3: Bauliche Maßnahmen	16
3.5	Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander	16
3.6	Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“	18
4.	Beschlussvorschlag	19
5.	Anhang.....	20
5.1	Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW	20
5.2	Visualisierung am Beispiel KM-Schulen.....	22

1. Problemstellung

Der Landschaftsausschuss hat die Verwaltung am 16.05.2019 damit beauftragt, ein Handlungs- und Maßnahmenkonzept zu entwickeln, um den aktuellen und drohenden Schulraummangel abzuwenden und die Schulträgeraufgaben auf die weiter zunehmende Zahl an Schüler*innen an den Schulen des LVR auszurichten (Vorlage 14/3218). Mit dieser Vorlage legt die Verwaltung das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ vor, welches den weiteren Schritten und Maßnahmen des LVR im Sinne von regionalbezogenen Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zugrunde liegen wird².

Der LVR setzt sich seit vielen Jahren und mit Nachdruck für Inklusion in allen Lebensbereichen ein, insbesondere auch im Bereich der schulischen Bildung. Hier ist die Förderung des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung oberstes Ziel der Bemühungen des LVR. So wird mit der LVR-Inklusionspauschale für Schüler*innen der Weg in das Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der entsprechenden Herrichtung der Schulen finanziell unterstützt werden. Mit dem Angebot der Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion wird die sozialraumorientierte Vernetzung und Kooperation von Expert*innen vor Ort nachhaltig gefördert, ebenfalls um das Gemeinsame Lernen zu stärken. Folgerichtig sieht sich auch das vorliegende Handlungskonzept zur Schaffung der benötigten Schulraumkapazität als weiteren, wesentlichen Baustein zur Forcierung des Gemeinsamen Lernens und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet. So ist der hierbei zielführende und daher prioritär zu beschreitende Weg, um dem vorhandenen und drohenden Schulraummangel zu begegnen, jener der Verzahnung der Systeme, d.h. der Kooperation zwischen allgemeinen Schulen und den Förderschulen des LVR. Hierfür sind Kooperationen zwischen den Trägern der allgemeinen Schulen und dem LVR als Schulträger anzustreben, auch mit Blick auf die Ertüchtigung vorhandener und den Bau neuer inklusiv ausgerichteter Schulen. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

Wie in Vorlage 14/3218 dargestellt, steigen die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen weiter an, teils rapide. In den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (Sek. I) erreichen die Schülerzahlen historische Höchststände. Gleichzeitig fällt diese Entwicklung regional und je nach Förderschwerpunkt durchaus unterschiedlich aus. Die Fortschreibung der Planzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 basiert auf der Schülerzahlprognose des Landes NRW, die am Anfang des Jahres 2019 erstmals seit vielen Jahren aktualisiert wurde, und weist einen weiteren, deutlichen Anstieg der

² Paragraph § 79 des Schulgesetzes NRW beschreibt die Schulträgeraufgaben folgendermaßen: „Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“ Diese Vorlage behandelt im Schwerpunkt räumliche Bedarfe, nicht aber sächliche und personelle Bedarfe, die sich aus steigenden Schülerzahlen für den Schulträger LVR gleichsam ergeben und an anderer Stelle zu berücksichtigen sein werden.

Schülerzahlen bis zum Schuljahr 2029/30 aus. Der Abgleich der erwarteten Schülerzahlen mit den Raumkapazitäten der Schulen zeigt, dass in den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung und Sprache die LVR-Schulen ihre Kapazitätsgrenzen bereits erreicht haben oder binnen weniger Jahre erreichen werden. Allein durch die Demografie bedingt könnte unter den heutigen Bedingungen im Schuljahr 2029/30 ein erheblicher Teil der zusätzlich erwarteten Schülerinnen und Schüler nicht an den LVR-Förderschulen versorgt werden. Da auch die Zahl festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe weiter zunimmt und die Anwahl des Gemeinsamen Lernens durch die Eltern in einigen Förderbereichen jüngst stagniert, müssen die bisher vorgelegten Planzahlen weiterhin als konservativ geschätzt bezeichnet werden.

Zudem ist die weitere Entwicklung der schulischen Inklusion in NRW nach wie vor schwer vorhersehbar. Inwiefern und ggfs. in welche Richtung die seitens des Landes angestrebte Qualitätsverbesserung und die Bündelung von Ressourcen an Schulen des Gemeinsamen Lernens die Wahl der Förderschule und damit die Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen beeinflussen werden, ist derzeit nicht absehbar. Je nach Fortgang der schulischen Inklusionsbemühungen und der Entwicklung des Elternwillens erscheint auch weiterhin eine progressivere Entwicklung der Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen denkbar.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Planzahlen wurde die Verwaltung beauftragt, ein Handlungskonzept zu erarbeiten, um den zeitnah drohenden Mangel an Schulraum abzuwenden und den Schulträger ebenfalls auf Anforderungen im Hinblick auf die sächliche und personelle Ausstattung der Schulen vorzubereiten.

2. Bildungspolitische Position des LVR

Ein zentraler Schwerpunkt der Bemühungen des LVR ist, die Inklusion im Rheinland zügig qualitativ voranzubringen mit dem Ziel, den LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention konsequent umzusetzen. Das Konzept „Schulraumkapazität 2030“ sieht sich als wesentlichen Baustein zur Erreichung dieses Ziels und ist der bildungspolitischen Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems verpflichtet.

Neben den gesetzlich geregelten Zuständigkeiten und Verpflichtungen liegt dem hier vorgestellten Handlungskonzept daher wesentlich das bildungspolitische Positionspapier zugrunde, welches am 05.07.2019 vom Landschaftsausschuss beschlossen wurde (Vorlage 14/3401/1)³. In diesem Papier werden für den LVR auf Handlungsebene zwei Maßnahmenbereiche beschrieben:

1. Die schulische Inklusion muss qualitativ weiterentwickelt werden, damit allgemeine Schulen Förderorte sind, die Schüler*innen bestmöglich fördern und von den Eltern gewählt werden. Der LVR unterstützt aktiv die schulische Inklusion und die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem.

³ Vorlage 14/3401/1 „Rahmenbedingungen und bildungspolitische Perspektiven für die gelingende Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems – Auswirkungen auf die Aufgaben des LVR als Schulträger“

2. Die Angebote und Leistungen der qualitativ hochwertigen LVR-Förderschulen sind zu erhalten und am Bedarf des Einzelnen ausgerichtet weiterzuentwickeln, solange diese Angebote und Leistungen nachgefragt werden, d.h. Eltern sich für die Förderschulen entscheiden.

Diese beiden Ziele sind für das hier vorgelegte Konzept mit dem Titel „Schulraumkapazität 2030“ handlungsleitend. Bei allen Überlegungen des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ steht die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem im Vordergrund. Dementsprechend werden die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens und die Durchführung von Kooperationen vor Ort, insbesondere mit allgemeinen Schulen, grundsätzlich prioritär gegenüber eigenen baulichen Maßnahmen behandelt. Auch im Sinne der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns können sich diese Lösungsansätze als vorteilhaft erweisen.

Der Gedanke der Weiterentwicklung des Schulsystems wird auch bei ggf. notwendigen baulichen Maßnahmen berücksichtigt: Gebäude sollen barrierearm ertüchtigt, geplant und gebaut werden. Künftige Schulbauten sollen sowohl eine inklusive Beschulung als auch eine nichtschulische Nachnutzung erlauben.

Im Zuge der Transformation des Schulwesens wandelt sich auch die Rolle der Förderschulen, neben der Beschulung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, hin zu Expertisezentren sonderpädagogischer Förderung. Auch diese veränderte Rolle der Förderschulen hat Auswirkungen auf Raumbedarfe, Kooperationsmöglichkeiten und die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens. Alle Maßnahmen zur Abwendung des Schulraummangels sollen daher auch dazu beitragen, diesen Wandel der Förderschulen zu unterstützen.

Die Transformation des Schulwesens ist eine Aufgabe, die nur gemeinschaftlich von allen Beteiligten im Schulsystem gelöst werden kann. Entsprechend dieser Erkenntnis sollen auch bei dem hier vorgestellten Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ möglichst viele Beteiligte des Schulsystems vor Ort „ins gemeinsame Boot“ geholt werden, um Lösungswege mit Synergien für alle zu finden und umzusetzen.

3. Handlungskonzept: „Schulraumkapazität 2030“

3.1. Zielsetzung des Konzeptes

An Standorten von LVR-Förderschulen bzw. in den Regionen als deren Zuständigkeitsbereichen, die von Schulraummangel bedroht sind, wird der LVR Maßnahmen ergreifen, um die Inklusion im Schulbereich voranzutreiben und die geordnete Beschulung der Schüler*innen dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Ziel ist es, ausreichende Kapazitäten zu schaffen. Konkret ist das Ziel, dass im Schuljahr 2030/31 jede/r Schüler*in einen Schulplatz hat und jede LVR-Schule nur so viele Schüler*innen beschult, wie mit dem Bildungsauftrag vereinbar ist.

Für die Umsetzung des Bildungsauftrages ist unabdingbar, dass Schulraum im originär vorgesehenen Sinn verwendet wird, also z.B. Fachräume für Fachunterricht oder Werkräume für Werkunterricht genutzt werden und nicht zu Klassenzimmern umgewidmet werden (müssen). Die vorgesehene Nutzung ermöglicht den Schulen, ihren Schüler*innen

die allgemeinen und die speziellen Bildungsgänge der Förderschulen anzubieten, d.h. die originäre Nutzung ist unmittelbar verknüpft mit den Möglichkeiten der Schüler*innen, Bildungsabschlüsse an der LVR-Förderschule zu erreichen⁴. Auch die Qualität der Ganztagsangebote (OGS wie auch gebundener Ganztags) ist abhängig von räumlichen Gegebenheiten.

Es werden im Weiteren keine Einzelmaßnahmen vorgestellt, sondern die strategischen Schritte benannt, die generell und regionalbezogen und unter Beteiligung vielfältiger Partner*innen – innerhalb und außerhalb des LVR – gegangen werden sollen.

3.2. Planungsgrundlagen optimieren

Die Landschaftsverbände sind nach § 80 des Schulgesetzes NRW verpflichtet, eine Schulentwicklungsplanung zu betreiben, welche der Schaffung eines inklusiven Bildungsangebotes in allen Landesteilen dient (Gesetzestext im Wortlaut findet sich im Anhang). Die Landschaftsverbände sind in Nordrhein-Westfalen gesetzlich verpflichteter Träger der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Körperliche und motorische Entwicklung (KM), Sehen (SE), Hören und Kommunikation (HK) und Sprache in der Sekundarstufe I (SQ). Das Schulgesetz verpflichtet die Schulträger in § 80 in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und ein nach Maßgabe des Bedürfnisses gemäß § 78 in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Die inklusive Schulentwicklungsplanung (SEP) des LVR wurde vom Fachbereich Schulen mit der Vorlage 14/1850 neu aufgestellt, um der Dynamik und den Veränderungsprozessen in der Weiterentwicklung der schulischen Inklusion gerecht zu werden. Die SEP wird seit 2016 fortlaufend betrieben. Die Planzahlen werden seitdem jährlich aktualisiert. Weitere Details zu den Aufgaben und dem strukturierten Vorgehen der fortlaufenden SEP können in Vorlage 14/1850 nachgelesen werden.

Anhand der jährlichen Aktualisierung der Planzahlen wurden im Frühjahr 2019 die weiterhin und teils drastisch ansteigenden Schülerzahlen in bestimmten Förderschwerpunkten offenbar (Vorlage 14/3218). Wie bereits einleitend dargelegt, ergeben sich daraus für den LVR unmittelbar bzw. absehbar notwendige Maßnahmen, Entscheidungen und nicht zuletzt auch Investitionen sowie zusätzliche laufende Personal- und Sachkosten. In einem ersten Schritt ist es daher unerlässlich, die Grundlage der Prognose zu evaluieren und ggf. zu aktualisieren. Um möglichst aussagekräftige und zuverlässige Prognosen der zu erwartenden Schülerzahlen zu erhalten, werden aktuell die Planungsgrundlagen der fortlaufenden Schulentwicklungsplanung mithilfe eines extern beauftragten Instituts einer wissenschaftlichen Überprüfung und Regionalisierung der Schülerzahlprognose unterzogen. Das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit inklusive aktualisierter Planzahlen wird Ende des ersten Quartals 2020 erwartet.

⁴ Die zahlenmäßige Bedeutsamkeit der verschiedenen Abschlüsse bzw. Bildungsgänge kann in den jährlichen Vorlagen zu diesem Thema nachgelesen werden (Vorlage 14/3547 „Schulabschlüsse und berufliche Werdegänge von Schülerinnen und Schülern an den LVR-Förderschulen 2017/18“ und die Vorjahres-Vorlagen 14/473, Vorlage 14/2066 und Vorlage 14/2812).

Dieses Vorgehen erhöht die Planungssicherheit und erlaubt, Entscheidungen mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen auf zuverlässiger Basis und mit bewertbaren Risiken zu treffen.

3.3. Handlungsbedarfe identifizieren

Die wissenschaftlich begründete Prognose der Schülerzahlen kann ins Verhältnis gesetzt werden zu den vorhandenen Aufnahme-Kapazitäten und erlaubt es somit der Verwaltung, Regionen mit drohendem Schulraummangel mit hoher Zuverlässigkeit zu identifizieren. Die Kapazität einer Förderschule beschreibt, welche Anzahl Schüler*innen sie momentan aufnehmen und beschulen kann. Die aktuelle Kapazität jeder einzelnen Förderschule des LVR wurde von der Verwaltung im Jahr 2017 im Sinne einer Bedarfsaufnahme erhoben und dargestellt (Vorlage 14/2099: „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Raumkapazitäten / Schulentwicklungspaket“). Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen legt grundlegend fest, unter welchen Bedingungen, mit welchen Rechten und Pflichten und mit welchen Zielen in Schulen in Nordrhein-Westfalen gelehrt und gelernt wird. Der LVR ist als gesetzlich verpflichteter Schulträger in den LVR-eigenen Förderschwerpunkten für die Bereitstellung angemessener Gebäude in seinen Förderschulen bzw. Förderschwerpunkten verantwortlich (Schulgesetz NRW § 78 und § 79; der Wortlaut der Paragraphen findet sich im Anhang).

Die Kapazität jeder Schule ergibt sich aus der Anzahl Klassenräume sowie dem Klassenfrequenzrichtwert bzw. Klassenfrequenzhöchstwert⁵. Aus diesen Informationen ergeben sich für jede LVR-Förderschule - rein rechnerisch - eine sog. Standardbelegung sowie eine Maximalbelegung (Details vgl. Vorlage 14/2099). Überschreitungen der Standardbelegung sind noch hinnehmbar und können beispielsweise durch Umwidmungen von Mehrzweck- oder Fachräumen ausgeglichen werden. Die Maximalbelegung gibt jedoch die Höchstanzahl der Schüler*innen vor, die an der jeweiligen Schule rein rechnerisch beschult werden können. Eine Überschreitung dieser Maximalbelegung führt zu einer untragbaren Situation, die dringenden Handlungsbedarf auslöst, damit der geordnete Schulbetrieb wieder möglich ist. Überschreitungen der Maximalbelegung führten in der jüngeren Vergangenheit bereits zu kurzfristigen baulichen Maßnahmen (Errichtung von Modulbauten, z.B. an der LVR-Dietrich-Bonhoeffer-Schule in Bedburg-Hau). Im Anhang ist mithilfe von Abbildung 2 (S. 23) und basierend auf den aktuellen Plandaten visualisiert, wie sich die Situation für die nächsten zehn Jahre im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung voraussichtlich zuspitzen wird, falls kein zusätzlicher Schulraum geschaffen wird. Das dort verwendete Ampel-System (rot-gelb-grün) zeigt deutlich, wie sich der gelb-rot markierte Mangel an Schulraum weiter entwickeln wird und weist einen dringenden, wenn auch regional unterschiedlich ausgeprägten Handlungsbedarf aus. Diese Handlungsbedarfe gilt es, anhand der Ergebnisse der aktuell beauftragten

⁵ Für die Größe einer Förderschule bzw. den jeweiligen Klassen gibt es Kriterien, die schulgesetzlich festgelegt sind. Die Festsetzungen der Verordnung zur Durchführung von § 93 Abs. 2 SchulG NRW liefern die entsprechenden Rahmenbedingungen. Diese Verordnung regelt u.a. die Bildung der Klassen und die Vorschriften zur Berechnung der Grundstellenzahl an Schulen aller Schulformen. Die Zahl der Schüler*innen einer Klasse soll den Klassenfrequenzrichtwert nicht unterschreiten. Sie darf jedoch grundsätzlich auch den Klassenfrequenzhöchstwert nicht übersteigen und nicht unter dem Klassenfrequenzmindestwert (50% des Klassenfrequenzhöchstwertes) liegen. Der Klassenfrequenzrichtwert sowie –höchstwert für Förderschulen ist je Förderschwerpunkt festgelegt. Weitere Details können in Vorlage 14/2099 nachgelesen werden.

wissenschaftlichen Überprüfung von Methodik und Resultaten der Schülerzahlprognose, zu identifizieren und zu priorisieren.

3.4. Handeln bei akutem oder drohendem Schulraummangel

An Standorten mit akutem Handlungsbedarf müssen unmittelbar Maßnahmen ergriffen werden, um den geordneten Schulbetrieb sicherzustellen. Für Regionen, die im Rahmen der aktualisierten Schulentwicklungsplanung als mittel- oder langfristig von Schulraummangel bedroht identifiziert werden, bestehen mehr Handlungsoptionen – auch für solche Planungen, die einen größeren zeitlichen Vorlauf erfordern. In all diesen Regionen sollen die anstehenden Herausforderungen auch als Chance zur Weiterentwicklung des Schulsystems hin zur Inklusion verstanden werden. Man kann beispielsweise hinterfragen, welche Beschulungsmöglichkeiten sich für die Schüler*innen mit Unterstützungsbedarf und welche Möglichkeiten sich für das Schulangebot vor Ort eröffnen können, wenn Schulen und Schulträger neue und alternative Wege gehen. Im Hinblick auf das Ziel des LVR, die Weiterentwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem zu unterstützen, erscheinen z.B. verbindliche Kooperationen zwischen Schulen zum aktuellen Zeitpunkt ein sinnvoller nächster Schritt.

Das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschreibt, in welchen Verfahrensschritten die Verwaltung in den Regionen vorgehen wird, die im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als von Schulraummangel bedroht identifiziert werden. Nachfolgend ist der Prozess zunächst schematisch dargestellt. Die Abbildung verdeutlicht, dass das Ziel der Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität aus Sicht der Verwaltung auf drei grundlegenden Wegen erreicht werden kann: Es gibt die Möglichkeit, das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen, mit dem Ziel, mehr Schüler*innen im GL zu beschulen (Weg 1). Als zweite Möglichkeit werden Kooperationen mit unterschiedlichen Partner*innen, gerade auch in inklusiver Ausrichtung mit allgemeinen Schulen, verstanden (Weg 2). Als dritten Weg kann der LVR durch bauliche Maßnahmen wie Umbauten, Ergänzungsbauten oder auch Neubauten selbst neuen Schulraum schaffen.

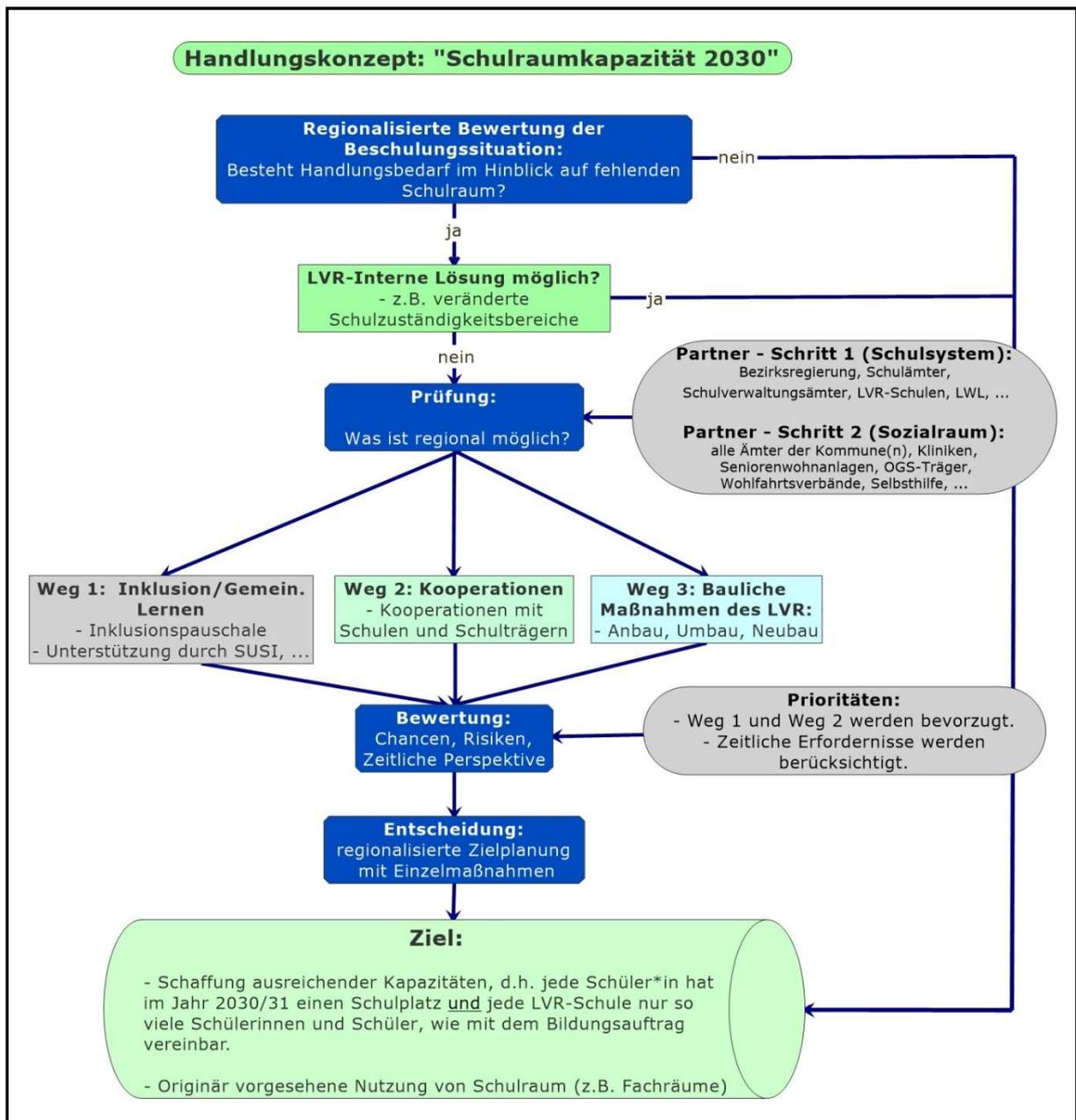


Abbildung 1: Schematische Darstellung Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

Interne Lösungen des LVR

In einem vorgelagerten Schritt wird die Verwaltung jeweils prüfen, ob dem drohenden Schulraummangel durch LVR-interne Lösungen begegnet werden kann, z.B. durch einen Neuzuschnitt von Schulzuständigkeitsbereichen oder die gemeinsame Nutzung von Schulraum verschiedener LVR-Förderschulen, was eine Ertüchtigung der LVR-Förderschulen für weitere Förderschwerpunkte notwendig machen kann, bis hin zum Standorttausch bei eventuell vorhandenen Kapazitätsüberhängen.

Die Schulzuständigkeitsbereiche der Schulen werden hinterfragt sowie ggf. angepasst werden müssen. Veränderungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden angesichts der Größe des Schülerzuwachses keine alleinige Lösung darstellen. Anpassungen der Schulzuständigkeitsbereiche werden sich aber als mögliche flankierende Maßnahme ergeben, da sowohl Kooperationen als auch bauliche Maßnahmen einen Neuzuschnitt der Zuständigkeitsbereiche erforderlich machen können.

Unter Federführung des Fachbereichs Schulen wurde bereits ein interner Arbeitskreis implementiert, dem auch Expert*innen der Dezernate 3 und 2 angehören. Hierdurch wird gewährleistet, dass alle notwendigen fachlichen Blickrichtungen in die jeweiligen Überlegungen und Planungsschritte einfließen.

Zu den Möglichkeiten der LVR-internen Kooperation zählt nicht zuletzt jene zwischen Schulen in Trägerschaft des LVR. Hierbei ist es im Prozess sehr wichtig, die betroffenen Schulen selbst sowie die Schulaufsicht frühzeitig und eng einzubinden. Vergleichbares gilt natürlich auch für die weiteren beteiligten Partner*innen der Schulen, z.B. die OGS-Träger. Auch diese müssen frühzeitig in Überlegungen und Planungsprozesse eingebunden werden.

Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens

Bereits seit dem Jahr 2010 unterstützt der LVR das Gemeinsame Lernen rheinlandweit finanziell durch die **LVR-Inklusionspauschale**. Mit der LVR-Inklusionspauschale wird für Schüler*innen der Weg ins Gemeinsame Lernen geebnet, indem Schulträger bei der Herrichtung der Schulen für die Aufnahme der Schüler*innen finanziell unterstützt werden. Seit der Einführung der LVR-Inklusionspauschale wird regelmäßig über Umfang und Verteilung der Fördermittel berichtet (vgl. zuletzt Vorlage 14/3509). In den neun Schuljahren seit der Einführung wurden im Jahr durchschnittlich 135 Anträge bearbeitet und damit für rund. 1200 Schüler*innen der Weg in die allgemeine Schule geebnet bzw. der Verbleib ermöglicht.

Seit kurzem befindet sich außerdem das Unterstützungsangebot der **Systemorientierten Unterstützung schulischer Inklusion** (SUSI, vgl. Vorlage 14/2973) des LVR in Erprobung - an bisher zwei Modellstandorten (Stadt Essen und Kreis Düren). SUSI ist ein Angebot, welches unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Lotsenfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“ übernimmt. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise werden Fachleute in ihrer Arbeit vor Ort unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu unterstützen und zu stärken. SUSI verfolgt das Ziel, die Expert*innen vor Ort in den Kommunen zu befähigen, die unterschiedlichsten Fragen zum Themengebiet der schulischen Inklusion zu beantworten bzw. an die fachkundigen Partner vor Ort weiter zu

verweisen. Alle Menschen, die mit Fragen zur schulischen Inklusion an die Expert*innen vor Ort herantreten – gleich ob Eltern, Fachkräfte, Schüler*innen, Mitarbeiter*innen in Behörden o.a. – sollen fachkundige Antworten oder Anlaufstellen erhalten, die ihnen kompetente Antworten und Unterstützung geben können, um das Gemeinsame Lernen weiter auszubauen und weiter zu entwickeln. Neben der Unterstützung vor Ort in den Kommunen, wurde im Rahmen des Beratungsangebotes von SUSI begleitend eine zentrale rheinlandweite Hotline und Mailadresse für Ratsuchende in der Zentralverwaltung des LVR eingerichtet. Die rheinlandweite Hotline sowie Mailadresse sind Serviceleistungen des LVR für alle Ratsuchenden, die in erster Linie die Funktion haben, zu dem richtigen Beratungsangebot zu lotsen – ggf. nach einer einzelfallbezogenen Recherche zur Frage des passenden Beratungsangebotes. Durch diese Bündelung werden darüber hinaus Beratungsbedarfe aufgedeckt und wichtige Netzwerkpartnerinnen und -partner identifiziert. Dieses zentrale Angebot wird gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern weiterentwickelt.

Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Bereits im bildungspolitischen Positionspapier (Vorlage 14/3401/1) wurde klargestellt: „Um die Qualität des Gemeinsamen Lernens zu sichern, ist eine systematische Anbindung der allgemeinen Schulen an die sonderpädagogische Expertise der Förderschulen unerlässlich, z. B. durch Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen. Durch verbindliche Kooperationen sollen die Durchlässigkeit der Systeme für Schüler*innen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Regel- und Förderschulen verbessert werden.“

Im Schulgesetz NRW werden Schulen in § 4 zur pädagogischen und organisatorischen Zusammenarbeit berechtigt (vgl. untenstehenden Auszug Schulgesetz). Dies schließt nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch die Schulen in privater Trägerschaft ein. In Absatz 4 wird sogar festgeschrieben, dass Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können, um ein breites und vollständiges Unterrichtsangebot zu ermöglichen.

Auszug Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

§ 4 Zusammenarbeit von Schulen

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.

(5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

Unter § 4 sind vielfältige Kooperationen von Schulen subsumierbar; konkret werden im Gesetzestext ganz allgemein Angebote gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen und der Austausch von Lehrer*innen benannt. Bei den **Kooperationen zwischen Schulen** ist gemäß § 4 Abs. 5 das Einvernehmen mit dem Schulträger bzw. den Schulträgern herzustellen, soweit für diese zusätzliche Kosten durch die Kooperation entstehen. Aus dieser Darstellung wird deutlich, dass für Kooperationen zwischen Schulen die Schulträger sowie die Schulaufsicht unabdingbare Partner sind.

Sinnvoll und denkbar erscheinen Kooperationen nicht nur zwischen Schulen: Andere Schulträger können als Partner ins Boot geholt werden, um entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 80 Abs. 2 SchulG in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme für ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu sorgen und nach Maßgabe des Bedürfnisses in allen Schulformen und Schularten umfassendes Bildungs- und Abschlussangebot in allen Landesteilen sicherzustellen. Insofern kann das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) eine weitere wichtige Rahmung zur Sicherstellung des seitens des LVR benötigten Schulraums darstellen.

Konkret könnte eine **Zusammenarbeit mit anderen Schulträgern** ebenso wie die Zusammenarbeit zwischen Schulen viele unterschiedliche Formen annehmen: Denkbar ist z.B. die gemeinsame oder auch gegenseitige Nutzung von bestehendem oder zukünftigem Schulraum, z.B. könnte der gemeinsame Bau eines inklusiven Schulzentrums geplant und durchgeführt werden. Der bis vor kurzem noch nicht erwartete Anstieg der Schülerzahlen betrifft nicht nur den Schulträger LVR, sondern grundsätzlich die meisten Schulträger in NRW. Schulraum fehlt aktuell bzw. absehbar an vielen Orten im Rheinland. Für viele Schulträger deutete sich diese Entwicklung früher an, weil sie für die Schulentwicklungsplanung mit ihren Einwohnermeldeämtern zusammenarbeiten und ihre Vorhersagen insofern nicht von den Prognosen des Landes abhängig sind. Grundsätzlich steht der LVR nicht allein vor der Herausforderung der Bewältigung steigender Schülerzahlen und kann auf Bündnispartner*innen in vergleichbarer Situation innerhalb der kommunalen Familie hoffen. Gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Lösungen der Schulträger sind vonnöten, um das Schulsystem NRW's nicht nur quantitativ angepasst auszubauen, sondern gleichzeitig die qualitätsvolle Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems voranzutreiben.

Kooperationen sind also sowohl innerhalb des Förderschulsystems, vor allem aber „inklusiv“ zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen möglich, einschließlich einer ggf. zunächst modellhaften Umsetzung. Schulfachlich und schulorganisatorisch sind hierfür mehrere Lösungswege denkbar. Konkrete, regionalbezogene Maßnahmen für das Rheinland werden basierend auf dem vorliegenden Handlungskonzept und unter Einbezug der relevanten LVR-internen Partner sowie der Schulaufsicht, der Schulen, anderer Schulträger und weiterer Akteure entwickelt und umgesetzt werden.

Der LVR wird in den identifizierten Gebieten in einen umfassenden Austausch – sowohl bilateral als auch ggf. in regionalisierten Netzwerken – treten. Mit den Partner*innen aus dem schulischen System werden gemeinsame mögliche Lösungswege vor Ort eruiert und später umgesetzt. Konsequenterweise einzubinden sind dabei vor allem die obere und untere Schulaufsicht, die Schulverwaltungsämter vor Ort, aber auch die LVR-Förderschulen und der LWL. Mit den kommunalen Schulverwaltungsämtern und ggf. dem LWL (im Grenzgebiet zu Westfalen-Lippe) sollen u.a. folgende Fragen erörtert werden:

- a. Sind freie Schulräume in Schulen zur Nutzung für den LVR vorhanden?
- b. Sind Kooperationen mit allgemeinen Schulen denkbar?
- c. Sind Kooperationen mit Förderschulen denkbar?
- d. Welche Pläne zur Errichtung neuer Schulen bestehen? Werden dabei Kooperationsmöglichkeiten sichtbar?

Wenn über die Einbindung der schulischen Partner*innen und des LWL keine Lösung für den (drohenden oder akuten) Schulraummangel gefunden wird, ist in einem zweiten Schritt vorgesehen, den Horizont möglicher Bündnispartner*innen zu erweitern. Dann wird im gesamten kommunalen bzw. regionalen Umfeld nach möglichen Gebäuden für Schulraum gesucht. In dieser Phase werden weitere Ämter der Kommune(n) eingebunden sowie vorhandene Kliniken, OGS-Träger, Wohlfahrtsverbände oder auch Selbsthilfevereine. Hier wird ein sozialräumlich und inklusiv orientiertes, auf die jeweilige Region als Einzelfall bezogenes Vorgehen geplant.

Weg 3: Bauliche Maßnahmen

Die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens (Weg 1) sowie Kooperationen (Weg 2) sind die prioritären Optionen und werden vorrangig verfolgt. Eigene bauliche Maßnahmen des LVR stellen in diesem Handlungskonzept die klar nachrangige Option dar. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger können diese zur Schaffung des notwendigen Schulraums notwendig werden, wenn andere Lösungen zur Schaffung der benötigten Beschulungsmöglichkeiten in angemessener Zeit nicht gefunden werden bzw. nicht umsetzbar sind. An Schulen, an denen bereits akut Schulraum fehlt, mussten bereits in den letzten Jahren bzw. aktuell einige bauliche Maßnahmen durchgeführt oder in die Wege geleitet werden (vgl. Vorlage 14/2099).

Bauliche Maßnahmen können Umbauten, Erweiterungsbauten und Neubauten sein, dies auch abhängig von verfügbarem und geeignetem Bauplatz. Bauliche Maßnahmen sind grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen Schulträgern denkbar, z.B. der gemeinsame Bau eines Schulzentrums oder der Bau eines Schulzentrums durch den einen der Schulträger und anschließende gemeinsame Nutzung, beispielsweise im Wege der Vermietung. Dabei muss die Nachhaltigkeit dieser Projekte mit Blick auf die LVR-üblichen Standards zu Energieeffizienz, Umweltfreundlichkeit, Barrierefreiheit und die Potentiale der Nachnutzung gegeben sein. Bei der Schaffung neuen Schulraums ist der inklusive Gedanke handlungsleitend und die mögliche Öffnung der Förderschulen zu berücksichtigen, was u.a. veränderte Anforderungen an eine multifunktionale Nutzung des Schulraums bedeutet.

3.5. Chancen und Risiken: Bewertung der drei Wege und ihr Verhältnis zueinander

Die drei beschriebenen Wege (Inklusion/GL, Kooperationen, bauliche Maßnahmen) zeichnen sich in der späteren operativen Umsetzung durch eine unterschiedliche Steuerbarkeit für den LVR aus: Beispielsweise ist der Einfluss auf das Gemeinsame Lernen in Weg 1 stets nur indirekter Natur, da die Verantwortung für das Gemeinsame Lernen bei den allgemeinen Schulen und beim Schulministerium mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierung, untere und obere Schulaufsicht) liegt. Kooperationen als Weg 2 können aktiver gesteuert und auch vertraglich vereinbart werden und haben daher eine höhere Steuerbarkeit. Dennoch ist auch hier der LVR von Partner*innen abhängig. Er kann nicht allein tätig werden und damit auch nicht vollständig selbstständig die Verantwortung und Kontrolle übernehmen. Bei baulichen Maßnahmen ist die Steuerbarkeit unterschiedlich einzuschätzen: Baumaßnahmen, die bestehende, LVR-eigene Liegenschaften betreffen, kann der LVR selbstständig steuern. Andere Baumaßnahmen, z.B. Schulneuerweiterungsbauten, die angrenzend, aber außerhalb bisheriger LVR-Liegenschaften erfolgen sollen, sind entscheidend von der Bereitschaft der Mitgliedskörperschaften abhängig, Grundstücke abzugeben oder in Grundstücksangelegenheiten zu kooperieren.

Der LVR als Schulträger strebt in dem beschriebenen Prozess die Zusammenarbeit mit vielfältigen Partnern des Schulsystems, innerhalb des LVR und mit dem LWL, mit kommunalen Verwaltungen und weiteren Partner*innen an. Gleichzeitig hängt gerade der Erfolg aller drei Wege maßgeblich von der Kooperationsbereitschaft der hierfür benötigten Partner*innen ab.

Grundsätzlich können alle drei Wege in einer Region in Abhängigkeit von Partner*innen und Prozessen auch ineinandergreifen und sich verzahnen: Beispielsweise können Aktivitäten, welche das Gemeinsame Lernen unterstützen, wie die verstärkte Vernetzung der Fachleute vor Ort, dazu führen, dass Kooperationen zwischen Schulen und Schulträgern angestoßen werden. Auch bauliche Maßnahmen können im Rahmen einer Kooperation nötig werden, z.B., wenn für eine schulische Kooperation die inklusive Ertüchtigung von Räumlichkeiten nötig wird. Umgekehrt sollen bauliche Maßnahmen des LVR die Kooperationen zwischen Schulen oder Schulträgern anstoßen, z.B. wenn aus benachbarten Schulen inklusive Zentren entstehen. Die mögliche Zusammenarbeit kann Synergien freisetzen und die kommunale Familie bei der Weiterentwicklung des inklusiven Schulsystems voranbringen.

Voraussetzung für das Gelingen jeder Maßnahme, die über bestehende LVR-Liegenschaften hinausgeht, ist aber eine hohe Bereitschaft auf der anderen Seite, der Seite der benötigten Partner*innen. Diese Bereitschaft kann der LVR nur äußerst bedingt beeinflussen. Aufgrund der schulgesetzlichen Verpflichtung des LVR als Schulträger, den benötigten Schulraum bereitzustellen, bedingt dies bei jeder einzelnen Maßnahme eine Zeitschiene für den Prozess, die durch den LVR festzulegen ist und die als das letztlich entscheidende Kriterium anzusehen ist. Gerade vor diesem Hintergrund und dem benötigten zeitlichen Vorlauf ist der Weg 2 der Kooperation vorrangig zu beschreiten. Solitäre bauliche Maßnahmen des LVR müssen dagegen immer die letzte Option sein für den Fall, dass eine Kooperation vor Ort nicht möglich ist.

In der nachfolgenden

Tabelle 1 werden die drei Wege im Hinblick auf Chancen und Risiken zusammenfassend eingeschätzt. Es handelt sich hier um eine allgemeine Charakterisierung. Bei allen konkreten Maßnahmen und Vorgehensweisen sind Chancen und Risiken jeweils individuell als Basis der Entscheidungsfindung zu bewerten.

Tabelle 1: Chancen und Risiken der drei möglichen Wege aus Sicht des LVR *

	Weg 1 Gemeinsames Lernen, Inklusion ausbauen	Weg 2 Kooperationen	Weg 3 Bauliche Maßnahmen des LVR
Qualität auf individueller Ebene (Schüler*innen)	offen** (0)	hoch (+)	sehr hoch (++)
Qualität auf Systemebene (Schulsystem)	hoch (+)	hoch (+)	offen*** (0)
Zeitliches Erfordernis	gering (+)	hoch (-)	sehr hoch (- -)
Fiskalischer Effekt (LVR): Laufende Kosten (Sach- und Personalkosten)	gering (+)	mittel (+)	hoch (-)
Fiskalischer Effekt (LVR): Investiv	gering (+)	gering (+)	sehr hoch (- -)
Steuerbarkeit aus Sicht des LVR als Schulträger	sehr gering (--)	gering (-)	hoch (+)

Erörterung:

- * Hinter der Einschätzung des Kriteriums ist vermerkt, ob sich diese Ausprägung als positiv (+), negativ (-) oder neutral bzw. nicht einschätzbar (0) für den LVR darstellt.
- ** abhängig von der Qualität der Umsetzung der schulischen Inklusion
- *** Systemische Weiterentwicklung, abhängig von der künftig den Förderschulen zugedachten Rolle (insbes. Expertisezentren, Öffnung der Förderschulen, Verzahnung der Systeme)

Deutlich werden dabei neben der Unterschiedlichkeit der drei Wege auch mögliche Zielkonflikte in der Umsetzung. Beispielsweise steht als positiver Effekt bei den Wegen 1 und 2 die Qualität im Sinne der inklusiven Weiterentwicklung des Schulsystems im Vordergrund, sodass diese vorrangig zu beschreiten sind. Diese Wege benötigen aber gleichzeitig einen ggf. erheblichen zeitlichen Vorlauf und sind für den LVR als Schulträger aufgrund der Abhängigkeit von der Kooperation mit externen Partner*innen wenig steuerbar. Es ist aber davon auszugehen, dass in manchen Situationen schlicht nicht genug Zeit sein wird, um Abstimmungsprozesse und ggf. mehrschrittige Verhandlungen mit potentiellen Partner*innen zu durchlaufen. Diese hier nur skizzierten Zielkonflikte zwischen qualitativen Aspekten, zeitlichen Erfordernissen, fiskalischen Effekten und der Steuerbarkeit durch den LVR sind nicht per se aufzulösen, sondern werden die Durchführung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“ dauerhaft begleiten und sind für jede einzelne Maßnahme zu antizipieren und ggf. transparent zu erörtern.

3.6. Gesamtsteuerung des Konzeptes „Schulraumkapazität 2030“

Das Konzept sieht vor, Zielplanungen bezogen auf die von Schulraumangel betroffene Region und bezogen auf eine Förderung der inklusiven Beschulung der dort betroffenen Förderschwerpunkte federführend durch die Schulverwaltung zu erstellen und die hierfür notwendigen Prozesse anzustoßen und zu steuern. Daher werden in der Verwaltung

mehrere regionalbezogene Zielplanungen gleichzeitig entstehen und in einer Gesamtsteuerung zusammengeführt werden. Diese Zusammenführung ist nötig, damit einerseits die damit verbundenen zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen koordiniert werden und andererseits die Handlungsstränge voneinander profitieren können und so der Blick auf das Ganze gewahrt bleibt.

Viele der oben benannten, externen Partner*innen (Schulaufsicht, Schulverwaltungsämter, Schulleitungen der LVR-Schulen, LWL, kommunale Partner, Bezirksregierung, etc.) müssen von Beginn an in den jeweiligen Prozess vor Ort eingebunden werden. Nicht zuletzt gilt dies auch für das Schulministerium NRW.

Mit den Partner*innen vor Ort kann in vielen Fällen auf bestehende vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem LVR als Schulträger aufgebaut werden. In anderen Fällen müssen Kontakte und Netzwerke seitens der Schulverwaltung erst noch aufgebaut werden. Kontakt- und Netzwerkaufbau ist als Kommunikationsprozess zeitaufwendig und kann nicht beliebig beschleunigt werden.

Die Aufgaben im Prozess gestalten sich sowohl schulfachlich als auch kommunikativ sehr anspruchsvoll: Ein sensibles Vorgehen ist unabdingbar, um die unterschiedlichen Interessen, Haltungen und Verantwortlichkeiten der Partner*innen zu erfassen und angemessen zu berücksichtigen. Im Prozess wird seitens des LVR eine sach- und fachkundige Kommunikation und Arbeitsweise erforderlich sein, um vom jeweiligen Gegenüber auf Augenhöhe wahrgenommen zu werden. Das Vertrauen aller Partner*innen, ihre Sorgen und Bedürfnisse müssen gleichermaßen berücksichtigt werden, um modellhafte und innovative Kooperationen zur Förderung der schulischen Inklusion zu erarbeiten und erfolgreich umzusetzen.

Eingangs der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen sowie des entwickelten Konzeptes wird die Verwaltung einen möglicherweise bestehenden, zusätzlichen Bedarf an personellen Ressourcen prüfen.

Der Landschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 die Beratung der Vorlage 14/3817 ohne Beschlussfassung auf den nächsten Beratungslauf vertagt und die Verwaltung beauftragt, die inklusive Ausrichtung des Handlungskonzeptes stärker zu akzentuieren. Daraufhin hat die Verwaltung die Ergänzungsvorlage 14/3817/1 erstellt.

4. Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, ihr Verwaltungshandeln am Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“, wie in Vorlage 14/3817/1 dargestellt, auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazität zu erstellen und umzusetzen.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

5. Anhang

5.1. Relevante Auszüge aus dem Schulgesetz NRW

§ 4 - Zusammenarbeit von Schulen

- (1) Schulen sollen pädagogisch und organisatorisch zusammenarbeiten. Dies schließt auch die Zusammenarbeit mit Schulen in freier Trägerschaft ein.
- (2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe in die andere.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schülerinnen und Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrerinnen und Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Schulen bedürfen der Zustimmung der beteiligten Schulkonferenzen.
- (4) Zur Sicherstellung eines breiten und vollständigen Unterrichtsangebotes können Schulen durch die Schulaufsicht zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.
- (5) Das Einvernehmen mit dem Schulträger ist herzustellen, soweit ihm zusätzliche Kosten durch die Zusammenarbeit der Schulen entstehen.

§ 5 Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern

- (1) Die Schule wirkt mit Personen und Einrichtungen ihres Umfeldes zur Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages und bei der Gestaltung des Übergangs von den Tageseinrichtungen für Kinder in die Grundschule zusammen.
- (2) Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen, und Hilfen zur beruflichen Orientierung geben.
- (3) Vereinbarungen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Schulkonferenz.

§ 78 SchulG – Schulträger der öffentlichen Schulen

- (1) Die Gemeinden sind Träger der Schulen, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. § 124 bleibt unberührt.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte sind Träger der Berufskollegs. § 124 bleibt unberührt.
- (3) Die Landschaftsverbände sind Träger der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, mit dem Förderschwerpunkt Sehen, mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung und in der Sekundarstufe I mit dem Förderschwerpunkt Sprache. Das Ministerium kann sie verpflichten, in Einrichtungen der erzieherischen Hilfe den Unterricht sicher zu stellen.
- (4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Träger sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in

ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen.

(5) Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(6) Soweit eine Verpflichtung nach Absatz 4 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

[...]

(8) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Sie können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Aufgaben des Schulträgers auf eine Gemeinde übertragen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nimmt die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr.

§ 79 Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

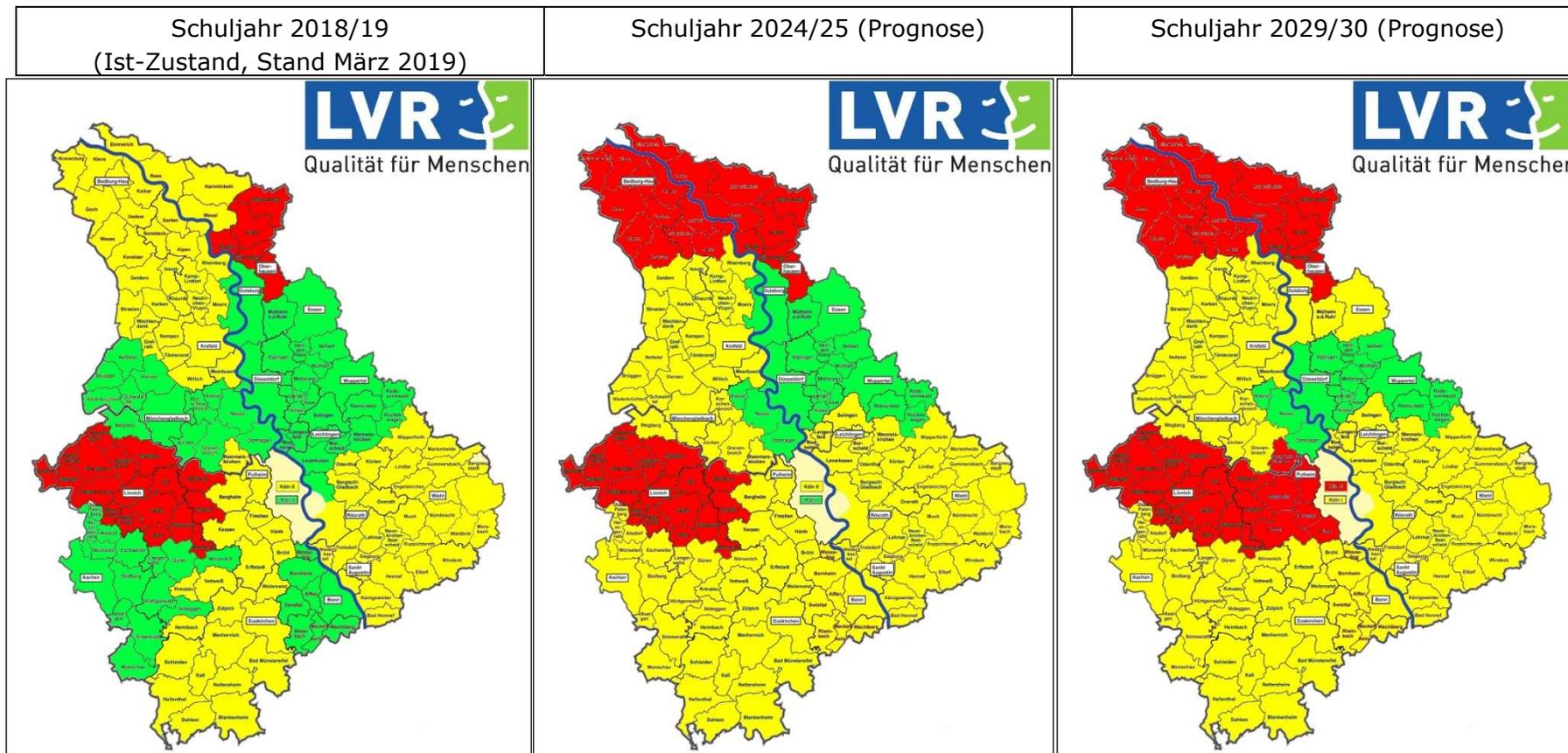
§ 80 Schulentwicklungsplanung

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78 Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen. Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können.

5.2. Visualisierung am Beispiel KM-Schulen

Abbildung 2: Visualisierung – Entwicklung der Schülerzahl im Verhältnis zur vorhandenen Kapazität im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (vgl. Vorlage 14/3218)



Erläuterung: Die Abbildungen zeigen die Schulen mit dem Förderschwerpunkt KM. Die dazugehörigen Schulzuständigkeitsgebiete sind nach einem Ampel-Prinzip eingefärbt: Grün bedeutet, es besuchen weniger Schüler die Schule als in ihrer Standardbelegung vorgesehen. Gelbe Bereiche zeigen an, dass die Standardbelegung überschritten ist und rote Bereiche, dass die Maximalbelegung überschritten ist. Gezeigt werden der IST-Zustand sowie der anzunehmende zeitliche Verlauf über die nächsten zehn Jahre.